

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. Juli 2020

Seite 1 von 3

An die
Einrichtungsleitungen
der vollstationären Pflegeeinrichtungen
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen Stabsstelle

Corona

bei Antwort bitte angeben

ausschließlich per PfAD.invest

wie oben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-855-3683

dirk.suchanek@mags.nrw.de

Lockerung der Besuchsregelungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19.06.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine neue Allgemeinverfügung erlassen. Diese enthält neben Vorgaben für die Pflege und Betreuung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder bei denen aufgrund eines konkret darzulegenden Anlasses eine SARS-CoV-2-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, im Wesentlichen Änderungen der Besuchsregelungen in den vollstationären Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen.

Ab sofort sind in den Pflegeeinrichtungen beispielsweise wieder körperliche Berührungen ausdrücklich zugelassen. Auch Café-Besuche außerhalb der Einrichtungen sind wieder möglich. Ab dem 1. Juli können Bewohnerinnen und Bewohner zudem wieder Besuch in ihren Bewohnerzimmern empfangen. Damit ist auch die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Menschen in den Pflegeeinrichtungen ab dem 1. Juli wieder täglich Besuch erhalten können. Diese müssen auch am Nachmittag, an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen. Weitere Einzelheiten können Sie der Allgemeinverfügung entnehmen, die über den folgenden Link abgerufen werden kann: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200619_corona_avpflegeundbesuche.pdf.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Seither erreichen mich Eingaben von Einrichtungsleitungen, die diese Entscheidung nicht nachvollziehen können. Hierzu gebe ich zu bedenken, dass mit den Besuchseinschränkungen in einem Maße in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen

eingegriffen worden ist, wie bei keiner anderen Personengruppe während der Corona-Krise. So wurde z.B. langjährigen Ehepartnern nur ein Besuch von 15 Minuten innerhalb einer Woche zugestanden. Körperliche Berührungen waren dabei untersagt. Ein derart schwerwiegender Grundrechtseingriff muss durch erhebliche Risiken gerechtfertigt sein.

Auf dem Höhepunkt des Infektionsgeschehens am 15. April gab es in 171 Pflegeeinrichtungen Infektionen mit dem Coronavirus mit insgesamt 1.180 infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern. Am 20. Juni (dem Tag des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung) waren es noch 27 Pflegeeinrichtungen mit Infektionen und 87 infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern. In Nordrhein-Westfalen gibt es Kreise und kreisfreie Städte, in denen es an mehreren Tagen hintereinander keine Neuinfizierungen gibt. Die 7-Tage-Inzidenz liegt selbst unter Einbeziehung des Infektionsgeschehens bei der Fa. Tönnies in Nordrhein-Westfalen unter 10.

Hinzu traten auch negative gesundheitliche und psychosoziale Folgen der Besuchseinschränkungen und ihrer Handhabung in den Einrichtungen, die bis zum Verlieren des Lebensmuts und der Verweigerung der Nahrungsaufnahme reichten. Bezogen auf die Zeit seit dem 23.03.2020 (ab da galt das vollständige Besuchsverbot) ist auch anzumerken, dass nach den bekannten Statistiken in etwa die Hälfte der neu einziehenden Menschen während des ersten halben Jahres in der Pflegeeinrichtung verstirbt. Für viele Menschen bedeuteten die Einschränkungen damit eine Trennung von ihren Angehörigen bis unmittelbar vor dem Versterben (in der allerletzten Lebensphase wurden Besuche aus sozial-ethischen Gründen wieder ermöglicht).

Mich und die neue Dialogstelle bei der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen hat dazu in den letzten Wochen eine Vielzahl von Eingaben von Angehörigen erreicht, in denen mir die seelische Not der in den Pflegeeinrichtungen lebenden Menschen und ihrer Angehörigen mit diesen Einschränkungen geschildert wurde. Viele Bewohnerinnen und Bewohner haben sich weiter von ihren Angehörigen isoliert gefühlt. In der Folge waren auch psychische Veränderungen bei den pflegebedürftigen Menschen zu beobachten. Deutlich wurde dabei: Infektionsschutz ist lebensnotwendig. Soziale Kontakte sind es aber auch.

In der Summe sind die negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen zum jetzigen Zeitpunkt gravierender als die weiter vorhandenen Risiken einzuschätzen.

An dieser Stelle will ich klarstellend auch noch zwei Punkte ansprechen, zu denen es bereits jetzt wieder Eingaben gibt:

1. Die Allgemeinverfügung Pflege und Besuche unterscheidet bei Ziffer 2.9 bei den Bewohnerzimmern nicht zwischen Einzel- und Doppelzimmern. Ab dem 1. Juli sind auch in den Doppelzimmern wieder Besuche möglich.
2. In Ziffer 6 fordert die Allgemeinverfügung, dass in Pflegeeinrichtungen pflegebedürftige Menschen, die bereits infiziert sind oder bei denen aufgrund eines konkret darzulegenden Anlasses eine SARS-CoV-2-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen sind. Dies bedeutet nicht, dass diese Menschen in dem Zimmer, in dem sie isoliert sind, nicht besucht werden dürfen.

Der Ausbruch des SARS-CoV-2-Virus hat Ihnen und Ihren Beschäftigten viel zugemutet. Zusammen können wir auf das Erreichte zu Recht stolz sein. Jetzt ist aber der Zeitpunkt erreicht, an dem wir gemeinsam einen Schritt weiter in Richtung Normalität machen müssen. Wenn Sie hierbei Unterstützung bei der Beschaffung des notwendigen Schutzmaterials brauchen, fordern Sie dieses Material beim Krisenstab Ihres Kreises / Ihrer kreisfreien Stadt an. Von dort kann das benötigte Material aus den Beständen des Landes unentgeltlich abgerufen werden.

Ich danke Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit und hoffe auf Ihre weitere Unterstützung zum Wohle der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen in Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann